



# Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755

Fax: 0251/411-81755

E-Mail: [geschaeftsstelle@brms.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle@brms.nrw.de)

## Sitzungsvorlage 73/2010

**„Altlastenförderung 2011 – Unterrichtung und Beratung über die für eine Förderung im Jahr 2011 angemeldeten Vorhaben zur Gefährdungsabschätzung, Untersuchung und Sanierung von Altstandorten und Altablagerungen“**

Berichterstatter: Abteilungsdirektor Hans Hagemann

Bearbeiter: Oberregierungsbaurat Guido Frye  
Tel. : 0251/ 2375 - 5633

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP der Sitzung der Verkehrskommission am
- TOP 7 der Sitzung der Strukturkommission am 06.12.2010**
- TOP 8 der Sitzung des Regionalrates am 13.12.2010**

### Beschlussvorschlag

Der Regionalrat nimmt die „Dringlichkeitsliste zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten 2011“ sowie die Förderliste für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen sowie die Förderliste zu Maßnahmen des Bodenschutzes in seinem Planungsgebiet zur Kenntnis und stimmt den vorgesehenen Maßnahmen zu.

#### für die Verkehrskommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

#### für die Strukturkommission:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

#### für den Regionalrat:

- Zustimmung
- Kenntnisnahme

**Erläuterung zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten**

**Votum:**

1. Der Regionalrat nimmt die "Dringlichkeitsliste zur Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten 2011" und die Förderliste für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen sowie die Förderliste zu Maßnahmen des Bodenschutzes in seinem Planungsgebiet zur Kenntnis und stimmt den vorgesehenen Maßnahmen zu.

**Kurzdarstellung**

Zur Förderung wurden im Bereich der Bezirksregierung Münster Maßnahmen wie folgt angemeldet:

Dringlichkeitsliste (Maßnahmen der Nr.1.1.1)

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

	Anzahl	davon EU Förderung	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
Verbandsgebiet des RVR	2	./.	574.000	459.000
Bereich Regionalrat	8	./.	2.154.000	1.724.000

Förderliste (Maßnahmen der Nr. 1.1.2)

Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunaler Planung

	Anzahl	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
Verbandsgebiet des RVR	./.	./.	./.
Bereich Regionalrat	./.	./.	./.

Förderliste (Maßnahmen der Nr. 1.1.3)

Maßnahmen des Bodenschutzes

	Anzahl	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
Verbandsgebiet des RVR	./.	./.	./.
Bereich Regionalrat	./.	./.	./.

## Maßnahmen zur Sanierung „Kieselrot“- belasteter Flächen

	Anzahl	Gesamtkosten (€)	Fördersumme (€)
Verbandsgebiet des RVR	1	878.000	703.000
Bereich Regionalrat	./.	./.	./.

### Sachdarstellung

#### 1. Förderprogramme und Anmeldung von Maßnahmen

##### 1.1 Landesförderung

Grundlage für das Landesförderprogramm "Altlasten" sind die "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes" (RdErl. des MUNLV v. 08.10.2009 - SMBL. NRW. 74/ MBL. NRW. 2009 S. 501).

##### 1.2 NRW-EU Ziel 2 Programm 2007 -2013

Für Projekte, die die Förderbestimmungen der europäischen Strukturfonds erfüllen, besteht in Verbindung mit den v. g. Richtlinien die Möglichkeit der Förderung im Rahmen des Operationellen Programms (EFRE) 2007 - 2013 (NRW Ziel 2-Programm) für das Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" für Nordrhein-Westfalen. Über die Anerkennung als förderwürdiges Projekt entscheidet der Fachausschuss beim MWME.

##### 1.3 Anmeldeverfahren

Die Anmeldung zur Förderung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien zum „Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten" (RdErl. des MUNLV v. 26.06.2010 - SMBI.NRW.74/ MBL. NRW. 2010 S. 665).

#### 2. Zuwendungszweck

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der o. a. Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG)

- Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i.

S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG ausgehen oder ausgehen können. (Nr. 1.1.1 der Richtlinie)

- Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG sowie schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen i. S. d. § 2 Abs. 3 und 4 BBodSchG. (Nr. 1.1.2 der Richtlinie)
- Zuwendungen für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes. (Nr.1.1.3 der Richtlinie)
- Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 der Richtlinien die zusätzlich die Kriterien der Maßnahmen 3.1/3.2<sup>1</sup> des o. a. Operationellen Programms (EFRE) der Europäischen Union erfüllen.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinden (GV)

und für Zuwendungen nach Ziffer 1.1.1 der o. a. Richtlinien außerdem

- juristische Personen des privaten Rechts, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt  
und
- wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden (GV) in Form von Eigenbetrieben.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Bei der Zuwendung aus Landesmitteln handelt es sich um eine Projektförderung in der Form der Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von **80 %** und einer **Bagatellgrenze von 20.000 EUR**.

---

1

Prioritätsachse 3: "Nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung"  
Maßnahme 3.1 "Integrierte Entwicklung städtischer Problemgebiete"  
Maßnahme 3.2 "Beseitigung von Entwicklungsempässen insbesondere in industriell geprägten Regionen (Ruhrgebiet, bergisches Städtedreieck)

Bei EU-Maßnahmen übernimmt die **EU 50 %** der förderfähigen Kosten und **30% wird im Rahmen der Kofinanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen** übernommen.

## 5. Dringlichkeitsliste und Förderlisten

### Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 der Förderrichtlinien (Gefahrenabwehr)

Die Zuwendungen für diese Maßnahmen können gemäß der o. a. Richtlinien zur Anmeldung von Maßnahmen nur in Reihenfolge ihrer Dringlichkeit bewilligt werden. Die Dringlichkeitsstufen werden dadurch bestimmt, ob im Einzelfall für

- Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung (Dringlichkeitsstufe 2.1),
- die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen (Dringlichkeitsstufe 2.2),
- die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder Kleingärten (Dringlichkeitsstufe 2.3),
- die öffentliche Wasserwirtschaft (Dringlichkeitsstufe 2.4),
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung (Dringlichkeitsstufe 2.5),
- sonstige Schutzgüter (Dringlichkeitsstufe 2.6),

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht.

Die Maßnahmen sind bis zum 15.09. eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Jahr der Bewilligungsbehörde zu melden. Die Anmeldungen sind entsprechend ihrer Dringlichkeit in der "Dringlichkeitsliste für das Jahr 2011" erfasst worden, diese liegt als **Anlage 1** bei. Nachmeldungen und damit auch Förderungen außerhalb der Dringlichkeitsliste sind für Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach Nr. 1.1.1 dieser Richtlinie möglich.

Die Aufnahme in die Dringlichkeitsliste erfordert noch keinen konkreten Zuwendungsantrag. Die Förderung der in der Dringlichkeitsliste aufgeführten Maßnahmen steht daher unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Antragstellung, der Prüfung der Zuwendungsfähigkeit sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderzusagen an sog. Haushaltssicherungskommungen stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommunalaufsicht.

Unter Beachtung dieser Maßgaben können im Einzelfall auch Anmeldungen zur Dringlichkeitsliste aus den Vorjahren bei Vorlage eines konkreten Zuwendungsantrages und

unter Beachtung der oben erläuterten Reihenfolge der Dringlichkeit berücksichtigt werden.

Für das Planungsgebiet des Regionalrates sind insgesamt acht Maßnahmen zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste 2011 angemeldet worden, die auch vollständig in die Maßnahmenliste übernommen worden sind.

Die Maßnahmen unter der Priorität 1 bis 3, 6 und 7 waren bereits in der Dringlichkeitsliste für das Jahr 2010 enthalten. Die Umsetzung der Maßnahmen wurde auf Bitten der Antragsteller zurückgestellt, da die zu diesem Zeitpunkt laufenden Voruntersuchungen für die betroffenen Flächen noch nicht abgeschlossen bzw. Grundstücks- und/ oder Störerfragen noch nicht abschließend geklärt werden konnten. In einem Fall (Stadt Ibbenbüren) standen in 2010 keine ausreichenden Fördermittel zur Verfügung.

Die einzelnen Maßnahmen sind nach den oben angesprochenen Gefährdungskriterien eingestuft worden.

Die voraussichtlichen **zuwendungsfähigen Gesamtkosten** der in der beigefügten Anlage aufgeführten Vorhaben belaufen sich auf

**2.154.000 EUR.**

Bei einem Fördersatz von 80 v. H. ergibt sich insgesamt ein **Zuwendungsbetrag** in Höhe von

**1.724.000 EUR.**

Maßnahmen nach Nr. 1.1.2 der Förderrichtlinie (kommunale Planungen) und Maßnahmen nach Nr. 1.1.3 (Bodenschutzmaßnahmen)

Die Maßnahmen der Nr. 1.1.2 und 1.1.3 können unabhängig von der Dringlichkeitsliste angemeldet werden. Anmeldungen für die "Förderliste kommunale Planungen für das Jahr 2011" sind bislang nicht eingegangen.

Hinsichtlich der Maßnahmen des Bodenschutzes sind für das Jahr 2011 bisher ebenfalls keine Anmeldungen erfolgt.

Maßnahmen zur Sanierung „Kieselrot“- belasteter Flächen

Zu diesem Förderbereich sind für das Planungsgebiet des Regionalrates keine Maßnahmen angemeldet worden.

**Dringlichkeitsliste 2011 für die Sanierung von Altlasten im Regierungsbezirk Münster  
- Region Münsterland -**

Priorität	Antragsteller	Art der Maßnahme	AS/AA/KS	Ortsübliche Bezeichnung	betroffene Schutzgüter	Gesamtkosten in T- EUR	EU-Förderung möglich X	anteilige Zuwendung (80 %) in T - EUR			
								Gesamt	HHJ 2011	HHJ 2012	HHJ 2013 ff
1	BM Dülmen	SU	AA	Grillplatz, Dülmen-Meerfeld	2.2	241		193	193		
2	LR Borken	SU	AS	chem. Reinigung Grafe, Bocholt	2.4	50		40	40		
3	LR Borken	GA	AS	chem. Reinigung Eschen/Kfz-Werkstatt Salzwedel, Ahaus	2.4	29		23	23		
4	BM Gronau	SU	AS	Spinnerei/ Weberei van Delden	2.2/2.4	30		24	24		
5	LR Coesfeld	GA	AA	diverse ehem. Müllkippen im Kreisgebiet	2.4/2.5	55		44	22	22	
6	BM Ibbenbüren	SA	AA	An der Diekwiese (Bereich Bauhof)	2.4	1.644		1.315	640	675	
7	LR Borken	GA	AS	Wurftaubenschießanlage, Gronau-Epe	2.5/2.4	37		30	30		
8	LR Borken	GA	AA	Rensing-Höbing, Am Berge, Schlüter, Am Kalkloch pp. (ehem. Müllkippen) Teil 2	2.2/2.5	68		55	55		
<b>Anmeldevolumen für den Regierungsbezirk Münster 2011</b>						<b>2.154</b>		<b>1.724</b>	<b>1.027</b>	<b>697</b>	<b>0</b>

**Abkürzungen/ Begriffsbestimmungen:**

**GA** Gefährdungsabschätzung  
**SU** Sanierungsuntersuchung  
**SA - PI.** Sanierungsplanung  
**SA** Sanierung  
**AA** Altablagerung  
**AS** Altstandort  
**KS** Kieselrot belastete Flächen

**Schutzgüter** gemäß Erlass zur Anmeldung von Maßnahmen für die Dringlichkeitsliste (SMBL 74/ MBL 2010 S. 665 RdErl. d. MUNLV vom 26.06.2010 - IV - 4 - 551.01):  
 "Die Dringlichkeit wird insbesondere dadurch bestimmt, ob im einzelnen Falle für  
 2.1. Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen,  
 2.2 die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen,  
 2.3 die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten,  
 2.4 die öffentliche Wasserwirtschaft,  
 2.5 die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung,  
 2.6 Sonstige Schutzgüter  
 eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht."

**EU** Förderung nach "NRW Ziel 2 - Programm (EFRE) 2007 - 2013

**Dringlichkeitsliste 2011 für die Sanierung von Altlasten im Regierungsbezirk Münster  
- Region Münsterland -**

<b>Bemerkungen</b>
Bis 1968 mit Hausmüll verfüllte Senke; Untersuchung von Boden und Grundwasser auf TOC, FCKW, PAK pp. entspr den LAWA-Empfehlungen
Massive Belastung der Bodenluft und des Grundwassers mit leichtflüchtigen chlorierten Kohlenwasserstoffen
Belastungen von Boden und Grundwasser mit LCKW und Mineralölkohlenwasserstoffen
Der LHKW-Schaden im Grundwasser wird seit 2003 mittels "pump & treat" Verfahren behandelt. Hierdurch konnte in Teilbereichen die GW-Belastung deutlich reduziert werden. An mehreren Belastungsschwerpunkten sind jedoch nach wie vor erheblich erhöhte LHKW-Gehalte (1.430 µg/l) zu verzeichnen. Im Rahmen der Sanierungsuntersuchung soll überprüft werden, inwieweit innovative Sanierungsverfahren nach den Empfehlungen des KORA-Forschungsverbundes einsetzbar sind.
Altablagerungen mit Hausmüll, die z. T. im Wasserschutzgebiet liegen; Untersuchung der abgelagerten Materialien, der Oberflächenabdeckungen sowie des Grundwassers
Bis 1960 mit Hausmüll, Aschen und Schlacken verfüllter ehem. Badeteich; Belastungen von Boden und Grundwasser durch TOC, FCKW,PAK
Von ca. 1970 bis 1992 als Trap und Skeet-Schießplatz genutzt; Voruntersuchungen haben erhebliche Belastungen durch Blei, Arsen und Antimon im Boden und signifikante Beeinträchtigungen des Grundwassers ergeben; der Schießplatz ist Teil des NSG "Goorbach und Hornbecke"; erforderlich ist eine rasterförmige Beprobung des Wirkbereiches einschl. Gewässer- und Sedimentproben aus der angrenzenden Hornbecke
Altablagerungen mit Hausmüll, die z. T. im Wasserschutzgebiet liegen; Untersuchung der abgelagerten Materialien, der Oberflächenabdeckungen sowie des Grundwassers